

§§ 185-262

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81314-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

I. Überblick

Durch das 49. StÄG vom 21.1.2015 wurde der Wortlaut des Abs. 1 S. 2 an die Terminologie der Schriftenverbreitungstatbestände angepasst.¹ Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität hat in Abs. 1 einen neuen S. 3 eingefügt, der eine Strafverfolgung in Fällen nach § 188 auch dann ermöglicht, wenn diese aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden im **besonderen öffentlichen Interesse** liegt,² weil Äußerungen mit diffamierendem Inhalt gegen politisch aktive Personen nicht auf den Lebenskreis des Betroffenen beschränkt blieben, sondern breite Außenwirkung entfalteten, von der der Gesetzgeber befürchtete, dass diese das allgemeine Rechtsempfinden dauerhaft stören und insbesondere die Bereitschaft zur Teilhabe am öffentlichen Diskurs empfindlich beeinträchtigen könnten, was dem Gemeinwesen schade.³ Als Folgeänderung wurde in S. 4 der Verletztenwiderspruch gegen eine Strafverfolgung nach S. 3 ermöglicht. Mit der Einführung des neuen § 192a wurde auch dieser in S. 3 aufgenommen.⁴

Die Delikte des 14. Abschnitts (§§ 185–189) sind überwiegend **absolute Antragsdelikte**, weshalb ein **Strafantrag** (siehe §§ 77 ff.) als **Prozessvoraussetzung** erforderlich ist. An dessen Stelle tritt in **Abs. 4 die Ermächtigung der betroffenen Körperschaft** (siehe § 77e), wenn sich die Tat gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft im Geltungsbereich des StGB richtet. Eine Strafverfolgung ist ohne Strafantrag – außer in den Fällen nach Abs. 1 S. 1, 2 und Abs. 2 S. 2 – nicht möglich – das besondere öffentliche Interesse kann nicht außerhalb des in Abs. 1 S. 3 ausdrücklich vorgesehenen Falles bejaht werden, da § 194 die Strafverfolgung durch das Antrags- und Widerspruchsrecht letztlich erkennbar an den Verfolgungswillen des Verletzten bindet.

Ausnahmen vom absoluten Antragserfordernis finden sich in § 194 Abs. 1 S. 2 und S. 3. In **S. 2** für Fälle, in denen sich die **Tat gegen NS-Verfolgte oder andere Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft** richtet. In **S. 3** ist für Delikte nach §§ 188 und 192a eine Verfolgung ohne Strafantrag wegen der Bejahung eines **besonderen öffentlichen Interesses** vorgesehen.⁵ Dem Gesetzgeber ging es vor allem um eine erheblich verrohte Kommunikations(un)kultur im Internet und den sozialen Medien, die politisch aktive Menschen treffe, deren – oft mit anonymer Herkunft erfolgende – Diffamierungen idR nicht auf ihren persönlichen Lebenskreis beschränkt bleiben, sondern eine Außenwirkung entfalten, die geeignet scheint, das breite Rechtsempfinden dauerhaft zu stören und vom demokratischen Engagement abzuschrecken.⁶

Der Verfolgung von **Amts wegen** steht jedoch für beide **relativen Antragsdelikte** **2b** der – nicht zurücknehmbare – **Widerspruch des Verletzten** (Abs. 1 S. 4) bzw. der in § 77 Abs. 2 genannten Angehörigen (Abs. 1 S. 5) entgegen. Damit wird gewährleistet, dass die Einleitung des Strafverfahrens in den Händen des Verletzten bleibt, der daran angesichts des in hohem Maße persönlichen und mit starken subjektiven Elementen ausgestatteten Rechtsguts Ehre ein besonderes Interesse hat.

Die Möglichkeit einer **Verfolgung von Amts wegen** in den Fällen nach Abs. 1 S. 2 **3** wurde durch das 21. StrÄndG vom 13.6.1985 in das Gesetz eingefügt. Mit ihr sollte der Strafschutz gegen rechtsextremistische Bestrebungen verstärkt werden. Seit dieser Ände-

¹ BT-Drs. 18/2601, 36.

² Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021 (BGBl. I 441).

³ BT-Drs. 19/17741, 36.

⁴ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verletzendes Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen vom 14.9.2021 (BGBl. I 4250).

⁵ BGH 1.3.1955 – 5 StR 53/55, BGHSt 7, 256 = NJW 1955, 838; BeckOK StGB/Valerius Rn. 1; Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 2; NK-StGB/Kargl Rn. 1.

⁶ BT-Drs. 19/17741, 1 und 36.

rung der Vorschrift wird an ihr zT harsche Kritik geübt.⁷ Die mit dem 21. StrÄndG gefundene verfahrensrechtliche Lösung stellt den Kompromiss dar, der in der Diskussion um die Strafbarkeit der Leugnung der systematischen Vernichtung der Juden durch die NS-Machthaber (sog. einfache Auschwitzlüge) gefunden wurde.⁸ Dem liegt die Einschätzung zu Grunde, diese „einfache Auschwitzlüge“ sei nach § 185 strafbar. Das wird jedoch bestritten.⁹ (→ § 185 Rn. 13) Dieser Teil des Anwendungsbereiches wird nun durch den durch das VerbrBekG vom 28.10.1994 eingeführten § 130 Abs. 3 abgedeckt. Auch für andere Gruppen im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich Probleme im Zusammenhang mit einer Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung¹⁰ (→ Vor § 185 Rn. 56 ff.). Zutreffend wird die Erweiterung der Norm um Abs. 1 S. 2 daher als missglückt bezeichnet.

II. Erläuterung

- 4 **1. Strafantragserfordernis.** Gemäß **Abs. 1 S. 1** ist zur Verfolgung eines Beleidigungsdelikts grundsätzlich ein **Strafantrag** erforderlich. Antragsberechtigt ist der Verletzte selbst (§ 77 Abs. 1). Bei einer Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung kann auch wiederum nur jeder Einzelne für sich den Antrag stellen. Geht man über den Anwendungsbereich des Abs. 3 S. 2 von der Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung aus, (→ Vor § 185 Rn. 56 ff.) so ist Antragsberechtigter der zur Vertretung des Kollektivs Berechtigte.¹¹ Die Anträge können nicht durch Interessenverbände gestellt werden, auch wenn deren Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen ihrer (kollektiv ehrverletzten) Mitglieder ist.¹² Zu den übrigen Voraussetzungen eines wirksamen Strafantrags auch §§ 77 ff.
- 5 **2. Verfolgung von Amts wegen.** Durch **Abs. 1 S. 2 und 3** entfällt ausnahmsweise das Erfordernis eines Strafantrags. Bei den hier genannten Voraussetzungen für eine Ermittlung von Amts wegen handelt es sich um Prozessvoraussetzungen,¹³ so dass das Verfahren einzustellen ist, wenn sich herausstellt, dass eine der Voraussetzungen nicht vorliegt.¹⁴ Diese Voraussetzungen werden durch **S. 2 und 3** geregelt.
- 6 **a) Verfolgte der NS- oder anderer Gewalt- und Willkürherrschaften (Abs. 1 S. 2). aa) Begehungsweise.** Die Beleidigung muss zunächst **auf besondere Weise** begangen werden.
- 7 Zum **Verbreiten eines Inhalts** → § 186 Rn. 37. Durch den Verweis auf § 11 Abs. 3 stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Verkörperungen den Inhalten in Schriften gleich, ebenso mittels Informations- und Kommunikationstechnik übertragene Inhalte – unabhängig von deren Speicherung.
- 8 Öffentliches **Zugänglichmachen eines Inhaltes** liegt vor, wenn die konkrete Möglichkeit einer Wahrnehmung gegeben ist, namentlich bei Plakatieren, Ausstellen und Vorführen.¹⁵ Dies geschieht **öffentlich**, wenn der Inhalt für einen nach Zahl und Individualität unbestimmbaren Personenkreis zugänglich gemacht wird.¹⁶ (→ § 186 Rn. 34)
- 9 Eine **Versammlung** (siehe § 80a; → § 187 Rn. 23) muss nicht öffentlich sein, allerdings reicht die Anwesenheit von nur drei oder vier Personen nicht aus.¹⁷

⁷ Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 3; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 1; NK-StGB/Kargl Rn. 16; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1.

⁸ Vgl. BT-Drs. 10/3242.

⁹ LK-StGB/Hilgendorf Rn. 1; NK-StGB/Kargl Rn. 16; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1.

¹⁰ LK-StGB/Hilgendorf Rn. 1; NK-StGB/Kargl Rn. 16.

¹¹ BeckOK StGB/Valerius Rn. 3; Fischer/Fischer Rn. 3; Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 3.

¹² OLG Brandenburg 15.5.2006 – 1 Ws 75/06, BeckRS 2006, 19259.

¹³ Fischer/Fischer Rn. 2.

¹⁴ BeckOK StGB/Valerius Rn. 1; NK-StGB/Kargl Rn. 1.

¹⁵ BT-Drs. 10/3242, 10; NK-StGB/Kargl Rn. 17.

¹⁶ BeckOK StGB/Valerius Rn. 7.

¹⁷ BT-Drs. 10/3242, 10; NK-StGB/Kargl Rn. 17.

Nicht nur Direkt-(Live-)Sendungen, sondern auch die Ausstrahlung von Aufzeichnungen sind **Darbietungen im Rundfunk**. Ausreichend sind auch gesendete Äußerungen in Interviews und Talkshows.¹⁸ 10

bb) Eigenschaften des Betroffenen. Außerdem muss der Betroffene **bestimmte Eigenschaften** aufweisen. Er muss als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt worden sein, diese Gruppe Teil der Bevölkerung sein und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängen. 11

Eine **Gruppe** ist eine Mehrzahl von Menschen, die sich von der übrigen Bevölkerung abhebt, weil sie durch gemeinsame Merkmale verbunden und sich dieser Verbindung bewusst ist.¹⁹ In Betracht kommen – über den Katalog des § 6 VStGB hinaus – neben nationalen, rassischen, religiösen oder das Volkstum bestimmenden Kennzeichen auch wirtschaftliche, gesellschaftliche oder politische (zB Behinderte, Homosexuelle).²⁰ Die Gruppe muss zur Zeit der Beleidigung Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland sein. Nachkomme eines Mitglieds dieser Gruppe zu sein, genügt daher nicht. Die Gruppe darf allerdings nicht selbst durch kriminelle Zwecke verbunden sein. 12

Um eine **Gewalt- und Willkürherrschaft** handelt es sich, wenn die Staatsgewalt unkontrolliert eingesetzt wird. Die Erwähnung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verdeutlicht aber, dass es sich um mit ihr vergleichbare, sich über elementare Menschenrechte hinwegsetzende Systeme der Macht handeln muss.²¹ Der hier gebrauchte Begriff der „Gewalt- und Willkürherrschaft“ ist deshalb enger und damit abweichend vom wortlautgleichen Begriff in § 92 Abs. 2 Nr. 6 auszulegen. Nicht ausreichend ist daher eine Gesellschaftsordnung, die wesentliche Grundsätze einer freiheitlichen Demokratie iS unseres Verfassungsverständnisses nicht anerkennt. Str. ist, ob die Staatspraxis der ehemaligen DDR bereits dem engeren Begriff des § 194 unterfällt.²² 13

Eine **Verfolgung** liegt vor, wenn der Betroffene wegen seiner Zugehörigkeit zu der Gruppe in seinem Menschenrechtsstatus durch Akte des Unrechts erheblicher Intensität (zB Folter, KZ-Haft, Ausweisungen, Entzug materieller oder seelischer Lebensgrundlage) bedroht oder beeinträchtigt wurde.²³ Dabei reicht auch legislatives Unrecht aus (zB Nürnberger Rassegesetze). 14

Schließlich muss die Beleidigung mit der **Verfolgung zusammenhängen**. Dafür ist erforderlich, dass die Verfolgung Anlass oder Bezugspunkt für die Beleidigung ist und sich dies auch in der Tat niederschlägt. Lediglich die Leugnung von begangenen Unrecht genügt nicht (→ § 185 Rn. 13). 15

b) §§ 188, 192a – besonderes öffentliches Interesse (Abs. 1 S. 3). In den Fällen der §§ 188, 192a tritt neben die nach Abs. 1 S. 1 fortbestehende Möglichkeit des Strafantrages die Möglichkeit der Verfolgung vom Amts wegen, wenn die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse dafür sieht. Damit kennt Abs 1 S. 3 **zwei maßgebliche Voraussetzungen**. Zum einen muss entweder eine **Strafbarkeit nach § 188 oder eine nach § 192a** vorliegen. 15a

Zum anderen muss ein **besonderes öffentliches Interesse** vorliegen, das die Amtsermittlung geboten erscheinen lässt. Dieses muss also über das öffentliche Interesse nach § 376 StPO hinausgehen, das vorliegt, wenn der Rechtsfrieden durch eine Tat über den 15b

¹⁸ Fischer/Fischer Rn. 19; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 5; NK-StGB/Kargl Rn. 17.

¹⁹ Ähnlich Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 6; NK-StGB/Kargl Rn. 19; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 5.

²⁰ Schöнке/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 5.

²¹ Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 6; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 5; Schöнке/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 5.

²² Bejahend NK-StGB/Zaczyk, 5. Aufl. 2017, Rn. 10 unter Berufung auf BGH 3.11.1992 – 5 StR 370/92, BGHSt 39, 1 = NJW 1993, 141 (Mauerschützen); siehe auch LG Berlin 18.3.2013 – (574) 231 Js 2310/11 Ns (145/12), ZOV 2014, 39 (Schauprozess des OG DDR mit Todesurteil wegen Boykotttätze); Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn Rn. 9.

²³ BeckOK StGB/Valerius Rn. 9.

Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung deshalb ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.²⁴ Nach Nr. 229 Abs. 1 S. 2 RiStBV liegt das öffentliche Interesse bei wesentlichen Ehrenkränkungen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 188 meist vor. Das besondere öffentliche Interesse muss also darüber hinausgehen. Zum einen schon ob der Ergänzung um den Begriff „besonderes“, zum anderen weil das Vorliegen einer Strafbarkeit nach § 188 nicht automatisch, sondern erst beim zusätzlichen Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses zum relativen Strafantragsdelikt führt – die RiStBV das Vorliegen des § 188 in der Regel für die Erhebung der öffentlichen Anklage allerdings schon ausreichen lassen will. Da § 188 Abs. 1 S. 1 die Eignung der erheblichen Erschwerung für das öffentliche Wirken des Beleidigten voraussetzt, befürchtet Fischer schwer vorherzusagende Abgrenzungsschwierigkeiten zum Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses.²⁵ Wenn man beachtet, dass der **Rechtsfrieden erheblich über den Rechtskreis des Verletzten hinaus gestört** sein muss und es nicht um die Eignung, das Wirken erheblich zu erschweren, geht, sondern um die Besorgnis, dass über den Verletzten hinaus **Dritte ihre Mitwirkung am demokratischen und gesellschaftlichen Diskurs einschränken** werden, ist das **besondere öffentliche Interesse** gegeben. Dieses hat der Gesetzgeber weitergehend konkretisiert. Er nimmt dies – im Sinne des Gesetznamens „zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ – insbesondere bei Delikten im **Internet und den sozialen Medien** – an, da in der dortigen **Anonymität** durch **stark aggressives Auftreten**, in Teilen verbunden mit **Einschüchterung und Androhung von Straftaten**, der pluralistische Diskurs an sich in Frage gestellt wird.²⁶ Die Wahrnehmbarkeit dieser respektlosen und herabwürdigenden Inhalte droht, die Hemmschwelle für ähnliche Verhaltensweisen weiterer Dritter sinken zu lassen.²⁷ Damit steht zu befürchten, dass sich Menschen in Gänze aus dem öffentlichen politischen Diskurs und damit dem **aktiven Engagement für die Demokratie** zurückziehen, weil die nicht auf den persönlichen Lebenskreis der betroffenen Personen beschränkten **Diffamierungen Außenwirkung entfalten** und damit geeignet sind, auch bislang Unbetroffene von der Mitwirkung am und im demokratischen Gemeinwesen abzuhalten.²⁸

15c Es kommt bei der Frage, ob das besondere öffentliche Interesse ein Einschreiten von Amts wegen gebietet, auf die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörde hierzu an. Dies meint auch die Strafverfolgungsbehörde im technischen Sinne, die Staatsanwaltschaft – auf ein objektives besonderes öffentliches Interesse, das das Gericht zu prüfen haben kommt es auch für § 194 Abs. 1 S. 3 nicht an.²⁹ Sofern mehrere **Staatsanwaltschaften zuständig** sind, steht jeder diese Entscheidung für sich zu.³⁰

16 c) Widerspruchsrecht. Das in Abs. 1 **S. 3 und 4** geregelte Widerspruchsrecht belässt einen Rest an Einfluss auf das Verfahren in den Händen des Verletzten. Da der Widerspruch nicht zurückgenommen werden kann (S. 4), handelt es sich um ein endgültiges Verfahrenshindernis, allerdings nur soweit, wie die Dispositionsbefugnis des Widersprechenden reicht. Handelt es sich bei der Tat also um die Beleidigung mehrerer, zB unter einer Kollektivbezeichnung, so steht ein Widerspruch der weiteren Verfolgung hinsichtlich anderer Verletzter nicht im Wege. Für Form, Inhalt und Adressat der Widerspruchserklärung gelten die Regeln für die Zurücknahme eines Strafantrags in § 77d analog.³¹ Im Falle des § 192a steht das Widerspruchsrecht nur dem Empfänger der verhetzenden Inhalts zu (s. dazu näher → § 192a Rn. 49).³²

²⁴ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 376 Rn. 1.

²⁵ Fischer/Fischer Rn. 19a.

²⁶ BT-Drs. 19/17741, 1.

²⁷ BT-Drs. 19/17741, 1.

²⁸ BT-Drs. 19/17741, 36.

²⁹ Zum Streitstand zu § 230 hierzu und der zutreffenden Feststellung, dass es auf die staatsanwaltschaftliche Entscheidung ankommt, → § 230 Rn. 11 ff., 19.

³⁰ Fischer/Fischer Rn. 19a; → § 230 Rn. 19.

³¹ BeckOK StGB/Valerius Rn. 14; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 9; NK-StGB/Kargl Rn. 14.

³² Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn § 192a Rn. 14.

d) Widerspruchsrecht im Falle des Todes des Verletzten. Gemäß **Abs. 1 S. 5** 17 geht im Falle des Todes des Verletzten sowohl das **Antrags-** als auch das **Widerspruchsrecht** auf die Angehörigen (§ 77 Abs. 2) über. Dabei kann bei mehreren Angehörigen in entsprechender Anwendung der in § 77d Abs. 2 S. 2 bezeichneten Reihenfolge auch das Widerspruchsrecht nur von allen gemeinschaftlich ausgeübt werden.³³

3. Strafantrag bei Taten nach § 189. Abs. 2 trifft Regelungen für den Strafantrag 18 im Falle der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

a) Antragsrecht des Angehörigen. Das Antragsrecht steht gemäß Abs. 2 S. 1 den in 19 § 77 Abs. 2 genannten **Angehörigen** in der dort bezeichneten Reihenfolge zu. Stirbt einer dieser Angehörigen, richtet sich die weitere Folge weiterhin nach § 77 Abs. 2, das Antragsrecht steht also nicht etwa den Angehörigen des zuletzt Verstorbenen zu.

b) Verfolgung von Amts wegen. Eine Verfolgung von Amts wegen ist auch in diesen 20 Fällen möglich. Dazu trifft Abs. 2 S. 2–4 Regelungen, die weitgehend denen in Abs. 1 S. 2–4 entsprechen. Erforderlich ist also auch hier eine bestimmte Begehungsweise (→ Rn. 6 ff.).

Zusätzlich vorausgesetzt ist allerdings, dass der Verstorbene sein Leben auf Grund der 21 Verfolgung unter einer **Gewalt- und Willkürherrschaft** (→ Rn. 13) verloren hat. Ausreichend dafür sind auch Spätfolgen, so etwa ein Suizid auf Grund der erlittenen Verfolgung.³⁴

Die Tat muss im **Zusammenhang mit dem Tod** des Opfers unter der Gewalt- und 22 Willkürherrschaft stehen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Tod des Verunglimpften als „verdient“ oder „selbstverschuldet“ dargestellt wird.

c) Widerspruchsrecht. Auch in den Fällen des § 189 hat, selbst wenn mehrere Ange- 23hörige vorhanden sind, ein Angehöriger – anders als in Abs. 1 S. 5 – gemäß Abs. 2 S. 3 ein Widerspruchsrecht. Dieser Widerspruch ist ebenfalls unwiderruflich und führt zu einem **endgültigen Prozesshindernis**.

4. Strafantrag des Dienstvorgesetzten. Durch Abs. 3 S. 1 wird dem Dienstvorge- 24setzten des Verletzten ein **eigenständiges Antragsrecht** verliehen. Von diesem kann er unabhängig vom Beleidigten Gebrauch machen. Damit wird dem Dienstvorgesetzten die Möglichkeit gegeben, sich vor seinen Untergebenen zu stellen und damit seiner Fürsorgepflicht nachzukommen, die Sache aufzuklären und das möglicherweise mitbetroffene Ansehen der Dienststelle wieder herzustellen.³⁵ Hierdurch kann der Verletzte insbesondere vom Kostenrisiko entlastet werden.³⁶ Der Dienstvorgesetzte wird dabei als Verletzter im Sinne von § 172 StPO angesehen.³⁷ Sein Antragsrecht ist daher auch unabhängig von dem des Untergebenen. Versäumt der Untergebene die Stellung eines Strafantrags, kann er dem Verfahren auch nicht als Nebenkläger beitreten.³⁸

Der Antrag des Dienstvorgesetzten ersetzt nicht die **Prüfung des öffentlichen Inte-** 25 **resses** durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 376 StPO. Wird dieses verneint, steht auch dem Dienstvorgesetzten der Privatklageweg offen (§ 374 Abs. 2 S. 1 StPO). In diesem Fall wirkt sich auch materiell das eigene Recht des Dienstvorgesetzten im Hinblick auf das Kostenrisiko aus (vgl. § 471 Abs. 2 StPO). Da der Dienstvorgesetzte als Hoheitsträger tätig wird, ist er bei einer Beschränkung des Strafantrags in persönlicher Hinsicht an den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG gebunden.³⁹

³³ Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 10; NK-StGB/Kargl Rn. 14; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 7.

³⁴ LK-StGB/Hilgendorf Rn. 9; NK-StGB/Kargl Rn. 26; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 9a.

³⁵ Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 13; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 11; NK-StGB/Kargl Rn. 5; zur Beachtung der Fürsorgepflicht auch im Sinne eines Unterlassens des Stellens eines Strafantrages aufgrund beamtenrechtlicher Maßgaben: Biletzki ZBR 2007, 151; ebenso Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn Rn. 16.

³⁶ BeckOK StGB/Valerius Rn. 19; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 10.

³⁷ BGH 28.6.1956 – 4 StR 171/56, BGHSt 9, 265 (266) = NJW 1956, 1367.

³⁸ BayObLG 15.12.1964 – RevReg 2 a St 496/1964, BayObLGSt 1964, 154; OLG Frankfurt a. M. 25.1.1991 – 1 Ss 31/90, JR 1991, 390 (391); aA Hilger JR 1991, 391 (393).

³⁹ Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 10; SK-StGB/Rogall Rn. 19; Stree DÖV 1958, 175.

- 26 **a) Eigenschaft des Beleidigten.** Bei dem Beleidigten muss es sich um einen **Amts-träger** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2), einen **für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten** (§ 11 Abs. 1 Nr. 4) oder einen **Soldaten der Bundeswehr** handeln.⁴⁰ Dem sind nach S. 3 **Amtsträger der Kirchen** und der **Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts** gleichgestellt. Das Gleiche gilt gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 9 des 4. StrÄndG für Angehörige der NATO-Stationierungstruppen in Deutschland. Zurzeit der Tat muss der Beleidigte sich noch im Dienst befinden. „Beleidigung“ meint hierbei also Taten nach den §§ 185–188, nicht auch eine Tat nach § 189.⁴¹
- 27 **b) Dienstbezug.** Außerdem muss die Beleidigung **während der Ausübung des Dienstes** oder **in Beziehung auf den Dienst** begangen worden sein. Ersteres ist der Fall, wenn die Beleidigung mit der Ausübung des Dienstes zeitlich zusammenfällt und ein örtlicher Zusammenhang besteht.⁴² Das trifft auch auf einen ins Amt gesandten, beleidigenden Brief zu.⁴³ Nicht während der Ausübung seines Dienstes betroffen ist beispielsweise der Hochschullehrer im Rahmen einer selbstständigen Gutachtertätigkeit, auch dann nicht, wenn sie mit seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit in einem fachlichen Zusammenhang steht.⁴⁴ Fraglich ist, ob der örtlich-zeitliche Zusammenhang genügt, oder ob die Äußerung darüber hinaus auch einen dienstlichen Bezug haben muss. Der Wortlaut legt nahe, auch Beleidigungen privater Natur genügen zu lassen, solange der erforderliche zeitliche und örtliche Zusammenhang besteht.⁴⁵ Ein anderes Bild ergibt sich bei einer Betrachtung der Gründe für das eigenständige Antragsrecht des Dienstvorgesetzten. Dieses entspringt einerseits der Fürsorgepflicht des Vorgesetzten, die sich aber nicht auf private Sachverhalte bezieht, und andererseits soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Ansehen der Behörde zu schützen. Bei rein privaten Beleidigungen ist dies aber nicht erforderlich. Dem Zweck des Strafantrags, dem Verletzten die Kontrolle über das Verfahren zu geben, wäre nicht gedient, könnte der Dienstvorgesetzte auch gegen den Willen des Verletzten ein Verfahren initiieren, obwohl seine Behörde gar nicht betroffen ist. Demnach ist entgegen der hM neben einem örtlich-zeitlichen Zusammenhang auch ein Bezug zur Dienstaussübung zu fordern.⁴⁶
- 28 **In Beziehung auf den Dienst begangen** ist die Beleidigung dann, wenn die dienstliche Tätigkeit oder Stellung Gegenstand der beleidigenden Äußerung ist. Außerdienstliche Anknüpfungspunkte genügen nur dann, wenn sie geeignet sind, den Amtsträger als für seine Stellung unwürdig erscheinen zu lassen, und der Täter diese Schlussfolgerung objektiv auch zieht.⁴⁷
- 29 **Streitig ist, ob der Täter sich dieses Zusammenhangs bewusst sein muss.** Soweit diese Auffassung überhaupt begründet wird, wird darauf verwiesen, dass das eigenständige Antragsrecht des Dienstvorgesetzten einen materiellen Grund habe.⁴⁸ Andererseits wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein Merkmal des objektiven Tatbestandes handle, weshalb eine Prüfung der subjektiven Seite nicht zu erfolgen habe. Letztlich kann es bei der Prüfung einer Prozessvoraussetzung nicht auf subjektive Elemente ankommen, da dazu

⁴⁰ Vgl. BGH 19.1.1989 – 1 StR 641/88, BGHSt 36, 83 = NJW 1989, 1365.

⁴¹ Fischer/Fischer Rn. 5; Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 5; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 12.

⁴² LK-StGB/Hilgendorf Rn. 12; NK-StGB/Kargl Rn. 11; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 13.

⁴³ RG 9.3.1943 – 1 C 3/43 (1 StS 15/43), RGSt 76, 366 mAnm Mezger DR 1943, 753; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 13; NK-StGB/Kargl Rn. 11; Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn Rn. 18; aA: Fischer/Fischer Rn. 6; Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 6.

⁴⁴ BayObLG 15.3.1978 – RReg 2 St 212/77, JZ 1978, 482; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 13; NK-StGB/Kargl Rn. 11; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 13.

⁴⁵ Fischer/Fischer Rn. 6; SK-StGB/Rogall Rn. 22; differenzierend: Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn Rn. 19.

⁴⁶ So auch Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 6; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 13; differenzierend: NK-StGB/Kargl Rn. 12; in der Regel nicht, außer es können aus der privaten Fehde Schlussfolgerungen auf die Behörde gezogen werden.

⁴⁷ RG 9.3.1943 – 1 C 3/43 (1 StS 15/43), RGSt 76, 366 (369) mAnm Mezger DR 1943, 753; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 13; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 12; NK-StGB/Kargl Rn. 13; BeckOK StGB/Valerius Rn. 21.

⁴⁸ Fischer/Fischer Rn. 7; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 14.

unter Umständen erhebliche Ermittlungen erforderlich sind. Es ist also nicht erforderlich, dass der Täter sich des Zusammenhangs mit der Dienstaussübung bewusst ist.⁴⁹

c) Dienstvorgesetzter. Wer Dienstvorgesetzter ist, richtet sich nach den allgemeinen **Vorschriften des Dienstrechts** (siehe § 77a). In Betracht kommt nicht nur der nächste, sondern auch ein übergeordneter Vorgesetzter⁵⁰ (siehe § 77a Abs. 3 S. 2).

5. Strafantrag bei Kollektivbeleidigungen. Abs. 3 S. 2 betrifft die **Strafantragsbefugnis** bei Kollektivbeleidigungen. Die Norm nennt die vom Gesetz anerkannten beleidigungsfähigen Kollektive (im Übrigen → Vor § 185 Rn. 46–54). Dabei sind den Behörden oder sonstigen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (zB Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, aber auch die Bundeswehr⁵¹), durch Abs. 3 S. 3 die Behörden der Kirchen und der anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt. Dies gilt auch für die Stationierungstruppen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland (Art. 7 Abs. 2 Nr. 10 4. StrÄndG).

a) Behörde. Eine Behörde ist eine in den Organismus der Staatsverwaltung eingegliederte, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln, die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein⁵² (→ § 11 Rn. 149 ff.). In den Fällen, in denen die Behörde als solche beleidigt wird (und nicht nur einzelne ihrer Mitglieder), steht dem Behördenleiter und dem Leiter der aufsichtsführenden Behörde jeweils ein eigenständiges Antragsrecht zu. Nicht antragsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder der Behörde.

b) Beispiele. Behörden sind beispielsweise: Dienststellen der Gemeinden,⁵³ Oberbürgermeister, die zentrale Abschiebungsbehörde,⁵⁴ der Bundestagspräsident sowie Gerichte (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 7). Weder Körperschaft noch Behörde ist die gleichwohl als beleidigungsfähig anzusehende⁵⁵ Bundesregierung.⁵⁶ Wird diese beleidigt, so ist der Strafantrag auf Grund eines Regierungsbeschlusses durch deren Bevollmächtigten zu stellen.⁵⁷

6. Politische Körperschaften. Wird ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes beleidigt, so findet eine Verfolgung nur auf **Ermächtigung** der jeweiligen Körperschaft statt. Gleiches gilt auch für andere politische Körperschaften (zur Ermächtigung siehe § 77e). Das Gesetzgebungsorgan muss als Ganzes beleidigt worden sein. Nicht ausreichend ist es, wenn nur einzelne Mitglieder oder Teile (zB Fraktionen⁵⁸) beleidigt werden.

Eine politische Körperschaft ist eine öffentlich-rechtliche Institution, die, ohne Behörde zu sein, berufen ist, staatliche Zwecke und Ziele zu verwirklichen oder zu fördern.⁵⁹ Dazu gehören auch Kreistage und Stadträte, nicht aber politische Parteien.⁶⁰

§§ 195 bis 198 (weggefallen)

⁴⁹ RG 25.4.1895 – Rep. 1110/95, RGSt 27, 176 (178); 9.3.1943 – 1 C 3/43 (1 StS 15/43), RGSt 76, 366 (369) mAnm Mezger DR 1943, 753; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 12; Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 6; Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn Rn. 21.

⁵⁰ RG 8.10.1912 – II 510/12, RGSt 46, 203 (204); BayObLG 1.10.1956 – RevReg 2 St 948/55, BayObLGSt 1956, 227 (230).

⁵¹ BGH 19.1.1989 – 1 StR 641/88, BGHSt 36, 83 = NJW 1989, 1365; OLG Frankfurt a. M. 7.12.1988 – 1 Ss 27/88, NJW 1989, 1367.

⁵² → § 11 Rn. 150 mwN; ähnlich: BGH 20.9.1957 – V ZB 19/57, NJW 1957, 1673.

⁵³ RG 14.3.1907 – I 801/06, RGSt 40, 161.

⁵⁴ BVerfG 5.3.1992 – 1 BvR 1770/91, NJW 1992, 2815.

⁵⁵ Zweifeln Fischer/Fischer Rn. 13.

⁵⁶ BGH 16.1.1962 – 1 StR 532/61, BeckRS 1962, 00027; NK-StGB/Kargl Rn. 15; SK-StGB/Rogall Rn. 25.

⁵⁷ Fischer/Fischer Rn. 13.

⁵⁸ OLG Düsseldorf 9.2.1966 – 1 Ws 271/65, NJW 1966, 1235.

⁵⁹ Fischer/Fischer Rn. 13; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 14.

⁶⁰ OLG Düsseldorf 9.2.1966 – 1 Ws 271/65, NJW 1966, 1235.

§ 199 Wechselseitig begangene Beleidigungen

Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

Schrifttum: Kargl, Beleidigung und Retorsion, FS E. A. Wolff, 1998, 189; Kiehl, Strafrechtliche Toleranz wechselseitiger Ehrverletzungen, 1986; Küper, Die Grundlagen der Kompensation und die Voraussetzungen der Straffreierklärung nach § 199 StGB, JZ 1968, 651; Küster, Zum Wesen der strafrechtlichen Kompensation, NJW 1958, 1659; Tenckhoff, Grundfälle zum Beleidigungsrecht, JuS 1989, 198; Reiff, Vom Wesen und der Anwendung der Kompensation, NJW 1958, 982; Reiff, Weitere Gedanken zum Wesen der strafrechtlichen Kompensation, NJW 1959, 181; Schwarz, Erwidern von Beleidigungen (§ 199 StGB), NJW 1958, 10.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Überblick	1	b) Erstbeleidiger	6
1. Normzweck	1	c) Zweitbeleidiger	7
2. Kriminalpolitische Bedeutung und Historie	2	d) Strafbarkeit und prozessual verfolgbare Tat	8
II. Erläuterung	3	e) Irrtum des Zweittäters	9
1. Anwendbarkeit	3	f) Erwidern der Beleidigung des Ersttäters	10
2. Voraussetzungen	5	g) Beweisbarkeit der anderen Beleidigung	14
a) Rechtswidrige, schuldhaft, prozessual verfolgbare Tat	5	III. Rechtsfolgen	15
		IV. Prozessuales	21

I. Überblick

1 **1. Normzweck.** Die Vorschrift ermöglicht dem Richter im Rahmen der Strafzumessung bei gegenseitigen Beleidigungen einen oder beide Täter für straffrei zu erklären, sog. **Kompensation** bzw. **Retorsion**. Grundgedanke dieser Regelung ist es, einen Ausgleich zwischen der Beleidigung des Ersttäters und der darauffolgenden Reaktion des Zweittäters zu schaffen. Demnach ist bei wechselseitigen Beleidigungen eine so weitgehende Minderung des Strafbedürfnisses denkbar, dass davon abgesehen werden kann, einen oder beide Täter mit einer an sich verwirkten staatlichen Strafe zu belegen.¹ Für diese Privilegierungen werden bei dem Erstbeleidiger und dem Erwidrer unterschiedliche rechtliche Überlegungen zugrunde gelegt, die in ihren Einzelheiten umstritten sind.² Für den **Erstbeleidiger** findet dabei Berücksichtigung, dass ihm durch die Erwidern bereits ein Übel zugefügt worden ist, durch welches seine Straftat gewissermaßen als vergolten und das Strafbedürfnis als befriedigt angesehen wird.³ Für den **Zweittäter** wird hingegen eine Unrechtsminderung auf Grund der Provokation und der situativen Nähe zur Notwehr angeführt und eine Schuld-minderung angenommen, die auf der durch die ihm widerfahrene Beleidigung ausgelösten Erregung beruht.⁴

¹ Küper JZ 1968, 651; BeckOK StGB/Valerius Rn. 1; Matt/Renzikowski/Gaede Rn. 1; Satzger/Schluckebier/Werner StGB/Sinn Rn. 1.

² Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1; die Meinungsvielfalt detailliert und kritisch aufarbeitend: NK-StGB/Kargl Rn. 1 ff.

³ RG 23.9.1882 – Rep. 1513/82, RGSt 7, 100 (102); 17.9.1936 – 2 D 148/36, RGSt 70, 329 (332); OLG Hamm 5.4.1951 – 2 Vs 6/51, JR 1951, 694; Küper JZ 1968, 651 (653); Tenckhoff JuS 1989, 198 (202); Fischer/Fischer Rn. 1; Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 1; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 1; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1; SK-StGB/Rogall Rn. 1; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 27 III Rn. 28; krit. Kargl FS E. A. Wolff, 1998, 200; aA Kiehl S. 60.

⁴ BGH 14.11.2007 – VI ZR 534/15, ZUM 2018, 440 (442 f.); OLG Hamm 5.4.1951 – 2 Vs 6/51, JR 1951, 694; Küper JZ 1968, 651; Tenckhoff JuS 1989, 198 (202); Lackner/Kühl/Heger/Heger Rn. 1; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm Rn. 1; SK-StGB/Rogall Rn. 1; Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen StrafR BT § 27 III Rn. 28.